



BESCHUSSAMT WIEN

Firma
Limex GmbH
Gewerbepark Draubogen 2
A-9162 Strau

Geschäftszahl: 5815 -BAW/15

Sachbearbeiter: FOI. Hallusch

B e s c h e i d

Auf Grund Ihres Antrages vom 16.04.2015 erteilt Ihnen das Beschussamt Wien gemäß den Bestimmungen des Beschussgesetzes, BGBl. Nr. 141/1951, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012 und § 7 Patronenprüfordnung 2013, BGBl. II Nr. 446/2013 unter nachstehenden Auflagen die Berechtigung, **für 1 000 000 Patronen (1000 Packungen a 300 Stück, 3500 Packungen a 200 Stück)**

7,62 x 54 R Hersteller Norinco China

in der Ausführung mit: **Hülse Stahl 75-71, Berdan , 9,6 g 148 grs VM Stahlmantel mit Bleikern**

das Prüfzeichen gemäß § 7 Abs. 5 Patronenprüfordnung 2013 bis **Mai 2016** zu verwenden.

Auflagen:

- 1) Jedes Los dieser Munitionstypen ist der zugelassenen Munitionstypen entsprechend auszuführen;
- 2) die für die gemäß § 23 Patronenprüfordnung 2013 vorzunehmende Inspektionskontrolle benötigte Munition ist bis **Mai 2016** zur Inspektionskontrolle vorzulegen.

Gemäß §§ 76 und 78 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008, werden folgende Verwaltungsabgaben und Barauslagen vorgeschrieben:

€	327,00	
€	13,00	Stempelgebühr in bar
€	200,00	Barauslagen
€	<u>540,00</u>	

Diese sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt dieses Bescheides auf das Postsparkassenkonto IBAN: AT52 0100 0000 0508 0001, BIC: BUNDATWW, des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft unter Angabe der Geschäftszahl dieses Bescheides einzuzahlen oder bar beim Beschussamt Wien zu entrichten.

B e g r ü n d u n g

Die am 16.04.2015 beantragte Typenprüfung wurde gemäß den §§ 5 - 17 Patronenprüfordnung 2013 an der erforderlichen Anzahl der Patronen,

Los Nr.: 75 - 71

durchgeführt und ergab keine Beanstandungen, so dass die Berechtigung zur Verwendung des Prüfzeichens für diese Munitionstypen erteilt werden konnte.

Die Kostenvorschreibungen stützen sich auf die im Spruch bezogenen Gesetzesstellen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist eine Beschwerde gemäß Art 130 Abs. 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Beschussamt Wien einzubringen. Sie hat den angefochtenen Bescheid sowie die belangte Behörde zu bezeichnen. Darüber hinaus hat die Beschwerde den Umfang der Anfechtung sowie die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Sie hat das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Wien, am 27.04 .2015



Der Leiter des Beschussamtes

ADir. Helmut Alge